|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | LG Ansbach |
| **Entschei­dungs­datum:** | 02.11.1977 |
| **Akten­zeichen:** | 2 O 766/77 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:LGANSBA:1977:1102.2O766.77.0A |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Normen:** | § 1 StVO, § 2 Abs 2 StVO, § 2 Abs 6 StVO |
| **Zitier­vor­schlag:** | LG Ansbach, Urteil vom 2. November 1977 – 2 O 766/77 –, juris |

**Zum Begegnungsverkehr an einem haltenden Kraftfahrzeug**

**Sonstiger Orientierungssatz**

1. Nimmt auf einer ca 8 m breiten Straße ein an einem parkenden Pkw vorbeifahrender Pkw die Gegenfahrbahn mit etwa 0,40 m in Anspruch und verbleibt somit für einen entgegenkommenden Post-​Pkw noch eine nutzbare Fahrbahnbreite von ca 3,60 m, so kann dem Postfahrer zugemutet werden - zumindest - so weit rechts zu fahren, daß eine ungehinderte Begegnung beider Fahrzeuge möglich ist.

2. Nach der Vorschrift der StVO § 6 muß zwar derjenige, der an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen; eine Verletzung dieser Vorschrift liegt jedoch nur dann vor, wenn durch das haltende Fahrzeug eine Engstelle gebildet wird, so daß der Gegenverkehr durch das vorbeifahrende Fahrzeug behindert würde. Bleibt aber trotz des abgestellten Fahrzeugs ausreichend Platz für einen ungehinderten Begegnungsverkehr, so sind diese Grundsätze nicht anwendbar.

**Tatbestand**

1 Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 28.2.1977 gegen 11.50 Uhr auf der A.-​Straße in R.o.d.T. vor der R.-​Bastei ereignete und an dem der Kläger mit seinem PKW Opel Kadett B, amtliches Kennzeichen ... , und der Postschaffner ... mit einem Dienstfahrzeug PKW VW, Kennzeichen ... , der Beklagten beteiligt waren.

2 Der Kläger fuhr zur Unfallzeit mit seinem 1,57 m breiten PKW in R.o.d.T. auf der 8 m breiten A.-​Straße in Richtung Stadtmitte. In seiner Fahrtrichtung gesehen waren am rechten Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge abgestellt. Das letzte dieser Fahrzeuge, ein Mercedes-​PKW, der maximal 1,87 m breit ist, stand 0,4 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt ca 15 m vor der Tordurchfahrt der R.-​Bastei. Von dem Standplatz dieses Fahrzeugs aus verengt sich die Fahrbahn der A.-​Straße bis zur Tordurchfahrt auf 3,80 m. Als sich der Kläger mit seinem PKW etwa auf gleicher Höhe mit dem vorgenannten Mercedes-​PKW befand, kam es zu einem Zusammenstoß mit dem aus der R.-​Bastei entgegenkommenden von dem Postschaffner ... geführten PKW der Beklagten. Der Aufprall erfolgte bei beiden Fahrzeugen an der vorderen linken Ecke. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch den Aufprall zurückgestoßen und kam schräg hinter dem Mercedes-​PKW mit seiner linken vorderen Ecke 3,70 m vom linken Fahrbahnrand entfernt zum Stehen. Es hinterließ in Höhe der Motorhaube des abgestellten Mercedes PKW zwei von den Vorderrädern stammende in einem Abstand von 1,26 m verlaufende 0,40 m lange Bremsspuren auf der Fahrbahn, deren rechte 0,7 m von der linken Seite des Mercedes-​PKW und deren linke 3,75 m vom linken Fahrbahnrand entfernt war. Der PKW der Beklagten kam etwa 5 m nach dem Anstoß mit seiner rechten hinteren Ecke 1,60 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt zum Stehen.

3 Durch den Unfall entstanden dem Kläger Schäden in Höhe von 3.788,97 DM. Die Beklagte befindet sich seit dem 14.3.1977 in Verzug.

4 Mit Klage vom 24.8.1977, der Beklagten am 31.8.1977 zugestellt, verlangt der Kläger Ersatz des ihm entstandenen Schadens in voller Höhe. Mit Schriftsatz vom 21.9.1977 hat die Beklagte ihre Ersatzpflicht zur Hälfte anerkannt und gegenüber dem Klageanspruch mit der Hälfte des ihr entstandenen Schadens von 1.242,-​- DM die Aufrechnung erklärt. Den sich aus dieser Berechnung der Beklagten zu Gunsten des Klägers ergebenden Betrag von 1.273,49 DM hat die Beklagte am 8.9.1977 an den Kläger gezahlt. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragen jeweils der Gegenseite insoweit die Kosten aufzuerlegen.

5 Der Kläger begehrt weiterhin Schadensersatz in voller Höhe. Zur Begründung trägt er vor, der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß der Postschaffner ... den PKW der Beklagten nach dem Passieren des R.-​Tores plötzlich und unvermutet nach links über die Fahrbahnmitte gezogen habe, wo es dann zu dem Zusammenstoß gekommen sei. Für den Kläger sei der Unfall dagegen ein unabwendbares Ereignis gewesen, da die trotz der parkenden Fahrzeuge verbleibende Fahrbahnbreite von mindestens 5,70 m zur gefahrlosen Begegnung der beiden Fahrzeuge ausgereicht habe, die Grundsätze über die Vorfahrt an Engstellen nicht anwendbar seien und er nicht damit habe rechnen müssen, daß das Fahrzeug der Beklagten plötzlich und ohne jeden Grund nach links gezogen werde. Er habe auch das entgegenkommende Fahrzeug der Beklagten erst wahrnehmen können, nachdem es aus der R.-​Bastei herausgefahren gewesen sei.

6 Der Kläger beantragt:

7

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| 1. | Die Beklagte wird verur­teilt, an den Kläger 2.515,48 DM nebst 4% Zinsen aus 3.788,97 DM für die Zeit vom 14.3.1977 bis 8.9.1977 und aus 2.515,48 DM seit dem 9.9.1977 zu zahlen. |

8

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| 2. | die Beklagte trägt die Kosten des Rechtss­treits. |

9 Die Beklagte beantragt,

10 die Klage kostenpflichtig abzuweisen,

11 hilfsweise,

12 Vollstreckungsschutz zu gewähren.

13 Sie trägt vor, ihr Fahrer habe zu keiner Zeit die gedachte Mittellinie der A.-​Straße nach links überfahren, vielmehr sei der Kläger seinerseits um mehr als einen halben Meter über die Fahrbahnmitte nach links gekommen. Dieser sei auch verpflichtet gewesen, hinter dem geparkten Mercedes-​PKW zurückzubleiben, um das von ihrem Fahrer ... geführte entgegenkommende Fahrzeug gefahrlos passieren zu lassen. Unter diesen Umständen komme allenfalls eine Haftungsverteilung von 50 : 50 in Betracht. Das weitere Begehren des Klägers sei deshalb unbegründet.

14 Wegen des weitergehenden Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der eingereichten Schriftsätze und die vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

15 Die Akten OWi 8 Js 3730/77 Staatsanwaltschaft Ansbach waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Beide Parteien haben sich damit einverstanden erklärt, daß die sich bei diesen Akten befindlichen Lichtbilder und die Verkehrsunfallskizze einschließlich der eingezeichneten Maße zu Beweiszwecken verwertet werden.

**Entscheidungsgründe**

16 Die Klage ist zulässig und sachlich auch begründet.

17 Die Beklagte ist gemäß §§ 839, 249 BGB, Art 34 GG iVm §§ 1, 2 Abs 2 StVO, 7, 17 StVG verpflichtet, an den Kläger weitere 2.515,48 DM zu zahlen, da der Postschaffner ... der Beklagten den Unfall allein verschuldet hat, eine Mithaftung des Klägers nicht in Betracht kommt und der Kläger deshalb Ersatz des gesamten ihm durch den Unfall entstandenen Schadens verlangen kann.

18 Der Postschaffner ... hat den Unfall dadurch schuldhaft verursacht, daß er nach dem Passieren der R.-​Bastei trotz des ihm entgegenkommenden PKW's des Klägers nicht seine äußerste rechte Fahrbahnseite eingehalten hat. Dies ergibt sich bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt im Zusammenhang mit den in der in den beigezogenen OWi-​Akten befindlichen Unfallskizze eingezeichneten Maßen, von denen beide Parteien in ihrem Vorbringen ausgehen. Wie sich aus der Unfallskizze ergibt, war die linke der von dem PKW des Klägers abgezeichnete Bremsspur in dessen Fahrtrichtung gesehen 3,75 m vom linken Fahrbahnrand entfernt. Da der Aufprall, wie aus den Lichtbildern ersichtlich ist, frontal jeweils an der linken vorderen Ecke der Fahrzeuge erfolgte, folgt daraus, daß das Fahrzeug der Beklagten im Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit seiner linken Seite mindestens 3,75 m von seinem rechten Fahrbahnrand entfernt war. Bei der sich aus dem ADAC-​Autotypenbuch ergebenden Breite des PKW - VW-​Käfer der Beklagten von 1,55 m steht damit fest, daß der Fahrer ... der Beklagten im Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit seinem PKW etwa 2,20 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt war. Er wäre jedoch mit Rücksicht auf den entgegenkommenden PKW des Klägers verpflichtet gewesen, seine äußerste rechte Fahrbahnseite einzuhalten. Hätte er dies getan, wäre der Unfall mit Sicherheit vermieden worden. Dabei ist ohne Einfluß auf das Verschulden des Fahrers der Beklagten, ob er die gedachte Mittellinie überschritten hatte oder nicht, da es ihm mit Rücksicht auf die Verkehrssituation zumutbar war, weiter rechts zu fahren.

19 Ein Mitverschulden des Klägers am Zustandekommen des Unfalls kann dagegen nicht festgestellt werden, da ein Verstoß des Klägers gegen die Vorschrift des § 6 StVO nicht vorliegt. Nach dieser Vorschrift muß zwar derjenige, der an einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, eine Verletzung dieser Vorschrift liegt jedoch nur dann vor, wenn durch das haltende Fahrzeug eine Engstelle gebildet wird, so daß der Gegenverkehr durch das vorbeifahrende Fahrzeug behindert würde. Bleibt aber trotz des abgestellten Fahrzeugs ausreichend Platz für einen ungehinderten Begegnungsverkehr, so sind diese Grundsätze nicht anwendbar. So aber liegt der Fall hier. Der in Fahrtrichtung des Klägers 0,4 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt geparkte 1,87 m breite Mercedes-​PKW nahm lediglich 2,27 m der insgesamt 8 m breiten Fahrbahn in Anspruch, so daß noch eine nutzbare Fahrbahnbreite von 5,73 m verblieb. Eine derart breite nutzbare Fahrbahn reicht ohne weiteres für die ungehinderte Begegnung zweier PKW's aus. Der Kläger hat auch diese verbleibende Fahrbahnbreite nicht in einer Weise in Anspruch genommen, daß dem Fahrer der Beklagten die ungehinderte Durchfahrt genommen gewesen wäre. Da die vom Fahrzeug des Klägers abgezeichneten Bremsspuren lediglich die Spurbreite wiedergeben, das Fahrzeug des Klägers aber 1,57 m breit ist, ergibt sich ein jeweiliger seitlicher Überhang der Karosserie von ca 0,15 m. Daraus folgt, daß der Kläger zu dem abgestellten Mercedes PKW einen seitlichen Abstand von nur ca 0,55 m und zum linken Fahrbahnrand einen Abstand von rund 3,60 m einhielt. Dem Postschaffner ... verblieb damit eine Fahrbahnbreite von 3,60 m, die es ihm ohne weiteres ermöglichte, mit dem von ihm geführten nur 1,55 m breiten VW-​Käfer ungehindert durchzufahren. Wenn ihm dies nicht gelungen ist, kann dem Kläger aus seiner Fahrweise kein Schuldvorwurf gemacht werden. Dieser war nach der gegebenen Verkehrssituation weder verpflichtet hinter dem geparkten Mercedes-​PKW zurückzubleiben, noch ist ihm daraus, daß er etwa 0,4 m der Gegenfahrbahn in Anspruch genommen hat, ein Schuldvorwurf zu machen.

20 Die Entscheidung der Frage, ob der Unfall für den Kläger ein unabwendbares Ereignis war, kann dahingestellt bleiben, denn auch bei der dann vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Schadensverursachung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Fahrer ... der Beklagten den Unfall und damit den dem Kläger entstandenen Schaden allein verursacht hat. Dabei bewertet das Gericht die von den beiden Fahrzeugen ausgehende allgemeine Betriebsgefahr als gleich hoch. Bei dem groben Verschulden des Postschaffners ... , der offenbar den Gegenverkehr nicht beachtet hat und dem es deshalb nicht gelungen ist, auf der für ihn verbleibenden 3,60 m breiten Fahrbahn seinen nur 1,55 m breiten PKW ungehindert an dem entgegenkommenden PKW des Klägers vorbeizuführen, aber tritt die von dem Fahrzeug des Klägers ausgehende Betriebsgefahr derart zurück, daß es unbillig wäre, den Kläger auch nur mit einem Teil des ihm entstandenen Schadens zu belasten. Eine Mithaftung des Klägers nach § 7 Abs 1 StVG entfällt deshalb.

21 Da somit der Kläger Schadensersatz in voller Höhe verlagen kann und deshalb die von der Beklagten erklärte Aufrechnung nicht durchgreift, war die Beklagte zur Zahlung weiterer 2.515,48 DM zu verurteilen.

22 Die Verurteilung zur Zahlung von 4% Zinsen seit dem 14.3.1977 ist nach §§ 284, 288 BGB gerechtfertigt.